

UNTERHALTUNGSMUSIK

*Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken
und ähnlichen Betrieben*

Tarif M-CD

01.07.2025 (13)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-CD finden bei Musikwiedergaben mittels Tonträger in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif M-V lizenziert werden.

2. Berechnung

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Netto-Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Netto-Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Netto-Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz M-CD setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

3. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

4. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz in EUR für Musikkneipen und ähnliche Betriebe, mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Die Vergütungssätze finden für Tonträgerwiedergaben mit Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit kein Tanz stattfindet und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Veranstaltungscharakter haben Musikwiedergaben, wenn nicht lediglich Hintergrundmusik wiedergegeben wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Veranstaltungsschwerpunkt in einer besonderen Musikwiedergabe liegt, insbesondere, wenn für die Musikwiedergabe Werbung betrieben wird.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	65,18
bis 200 qm	130,36
bis 300 qm	195,54
je weitere 100 qm	65,18

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>vier</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	84,29
bis 200 qm	168,58
bis 300 qm	252,87
je weitere 100 qm	84,29

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>fünf</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	101,15
bis 200 qm	202,30
bis 300 qm	303,45
je weitere 100 qm	101,15

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>sechs</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	115,76
bis 200 qm	231,52
bis 300 qm	347,28
je weitere 100 qm	115,76

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>sieben</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	127,74
bis 200 qm	255,48
bis 300 qm	383,22
je weitere 100 qm	127,74

2. Vergütungssatz in EUR für Clubs, Diskotheken und ähnliche Betriebe mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz

Die Vergütungssätze finden für Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Tonträgermusik auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Live-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen, soweit diese sich nicht als Konzertveranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-K darstellen.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	105,99	164,17	222,35	58,18
bis 200 qm	211,98	328,34	444,70	116,36
bis 300 qm	317,97	492,51	667,05	174,54
je weitere 100 qm	105,99	164,17	222,35	58,18

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	148,38	229,82	311,26	81,44
bis 200 qm	296,76	459,64	622,52	162,88
bis 300 qm	445,14	689,46	933,78	244,32
je weitere 100 qm	148,38	229,82	311,26	81,44

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	190,78	295,51	400,24	104,73
bis 200 qm	381,56	591,02	800,48	209,46
bis 300 qm	572,34	886,53	1200,72	314,19
je weitere 100 qm	190,78	295,51	400,24	104,73

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
je 100 qm	63,60	98,51	133,42	34,91

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Tonträgerwiedergaben von Musikkneipen u. ä. Betrieben im Freien

Die Vergütungssätze M-CD II 1 ermäßigen sich um 40 % für Tonträgerwiedergaben im Freien, die von Musikkneipen u. ä. Betrieben vorgenommen werden.

3. Tonträgerwiedergaben mit sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Die Vergütungssätze M-CD II 1 und M-CD II 2 ermäßigen sich um 15 % für Tonträgerwiedergaben von ehrenamtlich organisierten, nicht kommerziellen Veranstaltern im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.
Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.
Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze M-CD nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenkartenumsätze aus den Netto-Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.